

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unter Waffe, Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. Im deutschen Postverein . . . 26 In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Berlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Dienstag, den 20. November.

Schwurgericht.

Unter Anklage des Raubes erschien am Sonnabend der Möbelpolster Lind vor den Geschworenen. In der Nacht vom 18. zum 19. November vorigen Jahres überfiel derselbe in der Koppenstraße den ruhig seines Weges gehenden Tischler Ed., packte denselben von hinten und warf ihn zu Boden. Ed. raffte sich zwar schnell wieder auf, ward aber von Lind zum zweiten Male gepackt und nochmals zu Boden gestreckt. Dies geschah in einem Augenblicke, in welchem just eine Droschke gefahren kam. Zwei Männer derselben gingen über Ed. fort, glücklicher Weise ohne demselben erhebliche Verletzungen zuzufügen. Man sollte glauben, daß Lind, der diesen Vorfall verschuldet hat, durch den glücklichen Zufall, vermöge dessen Ed. vor einem großen Unglück bewahrt blieb, hätte frappirt sein sollen und daß er nun von weiteren Gewaltthatigkeiten abgestanden hätte. Dem war aber nicht so. Raum war der Wagen über Ed. fortgegangen, als er abermals auf denselben lossprang, ihm seinen Regenschirm entriß und mit demselben das Weite suchte. Er ward indessen verfolgt und verhaftet. Lind wandte im Audienztermin gegen die Anklage ein, daß er sowohl als Ed. betrunken gewesen sei. Beide hätten zusammen getrunken; er, der Angeklagte, habe die Reche bezahlt und Lind ihm dafür seinen Regenschirm als Pfand zugesagt. Weil er ihm denselben nun nicht gutwillig gegeben, sei er ihm nachgelaufen und habe ihn sich selbst genommen. Er, der Angeklagte, habe auch den Ed. gar nicht zu Boden geworfen, sondern dieser sei in Folge seiner Trunkenheit selbst gestürzt. Die Geschworenen nahmen nach den Resultaten der Beweisaufnahme nicht Raub, sondern nur Diebstahl als vorliegend an und der Angeklagte kam in Folge dessen mit 1 Jahr Gefängniß davon.

Zweite Deputation.

In dem Laden des Conditor Hilbrich war eines Tages im vorigen Monat großer Andrang von laufendem Publikum. Während Hilbrich sich mitten im Drange des Geschäfts befand und seine Kunden abfertigte, verlangte eine unter demselben befindliche anständig und solid gekleidete Frau von ihm 27 Groschen mit dem Bemerkten, daß sie für 3 Groschen Kuchen verzehrt und einen Thaler zur Bezahlung auf den Tisch gelegt habe. Hilbrich fragte. Er erinnerte sich wohl, der Dame den Kuchen verabreicht, nicht aber, Geld von ihr erhalten zu haben. Als er ihr dies mittheilte, ward die Dame aber äußerst unangenehm und beharrte so fest bei ihrer Behauptung, daß Hilbrich unsicher wurde, an einen Irrthum seiner Seite zu glauben begann und es vorzog, die geforderten 27 Groschen zu zahlen, schon um sich und sein Geschäft nicht vor den übrigen Anwesenden zu compromittiren. Befriedigt verließ die Dame mit dem Gelde den Laden. Trotz ihrer anständigen und soliden Aeußerlichkeit war dieselbe nun aber eine Gaunerin und ihre Geldforderung, mit der sie so glücklich reüssirt hatte, war ein Schwindel-Manöver. Nach dem glücklichen Erfolge desselben hatte sie nichts Eitigeres zu thun, als in den Nachbarladen des Kaufmann Schmidt zu gehen und dort eine Wiederholung in ganz gleicher Weise zu versuchen. Bei Schmidt kam sie aber schon an. Nachdem sie für einige Groschen Colonialwaaren gefordert und erhalten hatte und nun ebenfalls behauptete, einen Thaler auf den Tisch gelegt zu haben, machte Schmidt, der seiner Sache sehr sicher war, ganz kurzen Prozeß mit ihr; er ließ nämlich einen Schussmann holen, bezeichnete sie direct als Betrügerin und ließ sie verhaften. Es war, wie sich ergab, eine Tischlergesellenfrau Henkel. Gegenüber dem zweiten gleichartigen Fall blieben alle ihre Bemühungen fruchtlos, sich als eine ehrliche Frau hinzustellen. Das Gericht hat sie zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Fünfte Deputation.

1. In dem am Gesundbrunnen in der Badstraße belegenen Sternederschen Schanklokal ward eines Abends einem Gaste, dem Instrumentenmacher Neumann, sein Stammseidel vom Tische fortgestohlen, während er mit anderen Gästen plauderte. Neumann war um so verdrießlicher darüber, als das Seidel noch ganz mit Bier gefüllt gewesen war, und fragte sehr eifrig umher, ob Niemand den Thäter gesehen habe. Es fand sich auch Jemand, der einen unbekanntem Mann mit dem Neumannschen Glase in der Hand das Local hatte verlassen und die Richtung nach der Stettiner Eisenbahn hin hatte nehmen sehen. Auf

diese Auskunft sprangen alle Gäste auf und verfolgten den Unbekannten, welchen sie auch glücklich an der Eisenbahn im Besitze des Seidels antrafen. Es war ein Schneider Carl Richard. Derselbe war hiernach so recht eigentlich auf frischer That ertappt und man sollte meinen, daß unter diesen Umständen nichts rachbarer für ihn sein mußte, als daß er in dem gegen ihn anhängig gemachten Diebstahlprozeß dem Gericht reinig seine Schuld bekannte und um gnädige Strafe bat. Daß er es fort und hinaus auf die Strafe genommen, konnte er freilich nicht leugnen, aber er wußte eine Erklärung dafür, von der er sich jedenfalls einen großen Effect auf die Richter versprach. Er behauptete nämlich, ein Freund habe vor ihm das Sternedersche Local verlassen. Als derselbe fortgewesen, sei ihm eingefallen, daß er demselben Anstands halber doch ein Mal zu trinken hätte anbieten sollen. Um diese Unterlassungssünde gutzumachen, habe er eiligst das erste beste zur Hand stehende Biergefüllte Seidel ergreifen und sei damit hinaus auf die Straße gestürzt, um dem Freunde nachzulaufen und ihm den Trunk zu kredenzen. Natürlich habe er demnach das Seidel in das Local zurückbringen, den Eigenthümer unter Darlegung der Umstände um Entschuldigung bitten und das Bier bezahlen wollen. Noch ehe er seinen Freund gefunden, sei er indessen von den ihn verfolgenden Personen angehalten und des Diebstahls geziehen worden. Diese Erzählung des Angeklagten machte nun allerdings, wie er erwarteter hatte, Effect auf die Richter, freilich aber einen anderen, als er geglaubt, nämlich einen überwiegenderen. Man blieb so ungläubig den Versicherungen des Angeklagten gegenüber, daß man ihn wirklich des incriminirten Diebstahls schuldig erklärte und ihn zu 1 Monat Gefängniß verurtheilte.

2. Auf dem Pappelplatze fand eines Marktages im October eine große Schlägerei zwischen mehreren Handelsleuten statt, unter denen sich auch eine Frau Braun befand. Dieselbe wurde namentlich von einem Herrn Lessing sehr stark attackirt. Um außer den wahrscheinlichen Verletzungen, welche solche Prügeleien im Gefolge zu haben pflegen, nicht etwa noch weiteren empfindlicheren Schäden zu erleiden, hatte sie ihr Portemonnaie in die eine Hand genommen und suchte es in dieser festzubehalten. Diese Vorsichtsmaßregel erwies sich aber als eine unpraktische, denn sie führte zum geraden Gegentheil dessen, was die Frau bezweckt hatte. In der Hitze des Kampfes ward ihr von Lessing das Portemonnaie mit so großer Kraft aus der Hand geschlagen, daß es hoch in die Luft empor flog, einen weiten Bogen in derselben beschrieb und erst an einer vom Kampflplatze ziemlich entfernt liegenden Stelle zur Erde fiel. Dort stand nun ein Person der Händlerin Scharf eine neutrale Buchhauerin des Kampfes. Als diese ein Portemonnaie aus der Luft herunterkommen sah und beim Deffnen desselben zwei Thaler darin fand, glaubte sie, das goldene Zeitalter breche an und sie blicke nach dem Himmel, um zu sehen, ob nicht noch mehr Portemonnaies herabregnen würden. Als dies nicht geschah, begnügte sie sich mit dem, was sie hatte, steckte ihre Beine vergnügt ein und ging davon. Eine gegen sie erhobene Anklage will es nun nicht gelten lassen, daß die Frau Scharf an einen Silberregen glaubte; sie behauptet vielmehr, dieselbe habe sehr wohl gewußt, daß der Segen dieses Mal nicht von oben, sondern von unten, und zwar aus der Hand der hartbedrängten Frau Braun kam; sie nennt die Handlungsweise der Frau Scharf ein „Fischen im Trüben“ und findet in demselben alle strafrechtlichen Kriterien des einfachen Diebstahls. Dieser Anschauung hat auch das Gericht sich angeschlossen, in dessen dabei erwogen, daß dieser Diebstahl bei der beschriebenen Sachlage sehr nahe an das mildere Vergehen einer Fuhd-Unterschlagung grenze und demgemäß nur auf 7 Tage Gefängniß erkannt.

3. Zu Anfang dieses Monats berichteten wir in unserer „Chronik“ über einen ungewöhnlich frechen Diebstahl, der gegen die Professorin von Holzendorff verübt worden war, indem ihr, als sie am hellen Tage aus dem Bab'schen Laden in der Leipzigerstraße trat, ein Keil das Portemonnaie, welches sie in der Hand trug, entriß und damit davonlief. Wie wir mitgetheilt, ward der freche Spitzbube ergriffen. Schon gestern erschien er in der Person des Maurergesellen

Gottlieb David Carl Prinzke vor Gericht, um sein Urtheil zu empfangen, durch welches 2 Monate Gefängniß über ihn verhängt wurden.

Sechste Deputation.

Der Tischlergesell August Heinrich Ferdinand Wolf lebte früher in einem intimen Verhältnis mit der unverehelichten Groß. Letztere löste dasselbe im Laufe dieses Jahres, weil Wolf einen unordentlichen Lebenswandel führte und sie in Folge dessen in einer festeren Verbindung mit ihm kein Heil erblicken konnte. Wolf scheint sie nun aber wahr und aufrichtig geliebt zu haben, denn der Bruch ging ihm dergestalt zu Herzen, daß er wiederholte Versuche machte, die frühere Geliebte verfühlich zu stimmen und sie zur Wiederanknüpfung der intimen Bande zu vermögen, welche sie früher mit ihm vereint hatten. Die Groß blieb consequent, lehnte alle Werbungen ihres früheren Bräutigams ab und suchte sich, wie es scheint, durch neue Liaisons zu trösten, denn am Abende des 8. October d. J. fand Wolf sie im Schröder'schen Tanzlocale in der Frankfurter Straße im muntersten Tanze mit zweien solchen Kriegern des 21sten Regiments. Dieser Anblick war ihm ein Stich ins Herz und er fühlte in letzteres die Eifersucht mit ihrem ganges Gefolge von Haß, Neid und Rachelust einziehen. Nachdem er schon früher, als die Groß seine Wiederanknüpfungsversuche zurückgewiesen, Drohungen hatte laut werden lassen, hörten mehrere Personen ihn jetzt äußern: „Heute muß sie sterben!“ Ob er nun wirklich Mordabsichten gegen die Groß gehegt hat, muß dahingestellt bleiben. Thatsache aber ist, daß er ihr auf dem Heimwege auflauerte, daß er dabei mit einem Stemmisen bewaffnet war, daß er die Groß, als diese das Schröder'sche Local verlassen hatte, auf der Straße packte und ihr mit jener Waffe in voller Kraft eine Anzahl Stiche resp. Stöße in Hals und Rücken versetzte, sodas sie schwer verwundet und blutend niedersank. Es ist nach ärztlichem Gutachten ein ganz besonders glücklicher Zufall gewesen, daß die Groß nicht an Stellen getroffen worden ist, wo ein tödtlicher Erfolg hätte eintreten können. Ein Hohl mehr rechts oder links konnte einen solchen bewirken. Die Verletzungen, welche die Groß erlitten, waren indessen immerhin noch erhebliche im Sinne des Gesetzes, und die Handlungsweise des Wolf war um so strafwürdiger, als er das Mordat mit Vorsatz und auf vorberühete Ueberlegung ausgeführt hat, was ja deutlich die angeführten Drohungen beweisen, die er ausgestoßen hat. Diese erschwerenden Umstände hob der Staatsanwalt bei Verhandlung der gegen Wolf erhobenen Anklage denn auch besonders hervor und beantragte, darauf gestützt, die hohe Strafe von 1 Jahr Gefängniß. Das Gericht erkannte jedoch nur auf 9 Monate. Der Angeklagte trat diese Strafe sofort an. Als er den Sitzungssaal verließ, warf er einen langen vorwurfsvollen Blick auf die als Zeugin anwesende Groß und im Hinausgehen murmelte er: „das ist für die Liebe.“

Auswärtiges.

In der Schlussitzung des Prozesses, den wir in Nr. 133 unter Auswärtiges mittheilten, stellte der Gerichtshof zu Antwerpen an die Geschworenen folgende Fragen: 1) Ist der Angeklagte Vital Donat schuldig, in der Nacht vom 20. auf den 21. August 1866 vorsätzlich an den mit Zündstoffen angefüllten auf dem Kai abgeladenen fünf Kisten Feuer angelegt zu haben, in der Absicht, daß sich dieses einem oder mehreren Schiffen mittheilen möge? 2) Ist der Angeklagte Vital Donat schuldig, einen Wechsel mit der Unterschrift Cazenavas de Montreal gefälscht zu haben; und wenn dies der Fall, existirt die mit letzterem Namen bezeichnete Person oder Firma wirklich oder existirt sie nicht? Nach einer Berathung von einer Stunde beantworteten die Geschworenen die erste Frage mit „Ja“, die zweite mit „Nein“. Der Gerichtshof verurtheilte daher den Angeklagten Vital Donat zum Tode, und zwar soll die Hinrichtung auf einem öffentlichen Platze der Stadt Antwerpen stattfinden. Vital Donat vernahm dieses Urtheil anscheinend mit Ruhe und vollkommen gefaßt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat jetzt genehmigt, daß mit dem schleunigen Abbruche des Schönhauser, Franzfurter, Neuen Königs-, Landsberger und Schlesischen Thores vorgegangen werden kann. Es wird beabsichtigt, diese Gebäude im Wege der öffentlichen Licitation auf den Abbruch zu verkaufen,